

Landesarbeitsgemeinschaft Onkologische Versorgung Brandenburg e.V.

Geschäftsstelle Pappelallee 5 14469 Potsdam Telefon 0331 2707172 0331 2707173 Internet www.lago-brandenburg.de

E-Mail post@lago-brandenburg.de

Satzung

der Landesarbeitsgemeinschaft

Onkologische Versorgung Brandenburg e. V

Präambel

Die Landesarbeitsgemeinschaft Onkologische Versorgung Brandenburg e.V. (LAGO) versteht sich in ihrer Identität stiftenden Haltung, Einstellung, Wertorientierung und Kernkompetenz als eine Arbeitsgemeinschaft, der es um die Verwirklichung, Weitergabe und Weiterentwicklung einer personalen Medizin geht. Diese ist Medizin von Personen für Personen und zielt darauf ab, in der Diagnostik und Therapie sowie in Vorsorge, Fürsorge und Nachsorge von Patienten und ihren Erkrankungen gleichzeitig und gleichwertig sowohl biomedizinische als auch psychosoziale und soziokulturelle Aspekte zu berücksichtigen. Exemplarisch und aus historischen Motiven heraus ist die LAGO vorrangig mit Fragen und Problemstellungen der Onkologie befasst – wohl wissend, dass personale Medizin in vielen weiteren Bereichen des Gesundheitssystems etabliert werden darf.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Landesarbeitsgemeinschaft Onkologische Versorgung Brandenburg e. V.".
- (2) Er hat den Sitz in Potsdam und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter der Nummer VR 1346 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der onkologischen Versorgung im Land Brandenburg.
- 2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die folgenden Aufgaben:
 - 1. Förderung der Zusammenarbeit und des Informations- und Erfahrungsaustausches aller an der onkologischen Versorgung beteiligten Institutionen, Berufsgruppen, Selbsthilfeorganisationen und ehrenamtlich Tätigen

- 2. Förderung und Unterstützung bei der Umsetzung von auf Landes-, Bundes- und Europaebene empfohlenen Maßnahmen zur Optimierung der Qualität der onkologischen Versorgung (z.B. Nationaler Krebsplan, Nationaler Gesundheitszieleprozess)
- 3. Initiierung, Umsetzung und Koordinierung von konkreten Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung der Krebsprävention und der Versorgung onkologischer Patienten und ihrer Angehörigen
- 4. Organisation und Koordinierung von Veranstaltungen auf dem Gebiet der Onkologie sowie Mitwirkung bei der Entwicklung von Fortbildungskonzepten für onkologische Patienten und die an der Versorgung bzw. Betreuung von onkologischen Patienten beteiligten Berufsgruppen
- 5. Förderung und Ausbau der Kooperation zwischen dem ambulanten und stationären Bereich, der Prävention, der medizinischen Vor- und Nachsorge, der Rehabilitation sowie der Palliativund Hospizversorgung
- 6. Förderung der kommunikativen Kompetenzen der Leistungserbringer und der Selbsthilfebeteiligten
- 7. Stärkung der Patientenorientierung und -kompetenz
- 8. Förderung der informierten Entscheidung von onkologischen Patienten, ihrer Angehörigen und der Öffentlichkeit
- 9. Zusammenarbeit mit dem Klinischen Krebsregister Brandenburg Berlin gGmbH (KKRBB) und dem Tumorzentrum Land Brandenburg e. V. (TZBB)
- 10. Unterstützung von Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet der Onkologie mit dem Schwerpunkt der Versorgungsforschung und mit Blick auf die Bedarfe im Land Brandenburg

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind,
 - 1. ordentliche Mitglieder,
 - 2. außerordentliche Mitglieder,
 - 3. Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sein, die sich für die Zwecke des Vereins einsetzen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Sie haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Sie gehören mit beratender Stimme der Mitgliederversammlung an.
- Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Krebsbekämpfung, die Krebsforschung oder die Aufgabenstellung des Vereins Verdienste erworben oder die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie außerordentliche Mitglieder.

- (5) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der bis zum Kalenderjahresende mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären ist oder durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes sowie bei natürlichen Personen mit deren Tod, bei juristischen mit ihrer Auflösung.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - 1. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - 2. Wahl zweier Rechnungsprüfer/ -prüferinnen aus dem Kreis der Mitglieder,
 - 3. Beschlussfassung über die Beitragsordnung und den jährlichen Haushaltsplan,
 - 4. Entgegennahme des Tätigkeits- und -Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - 6. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung,
 - 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist umgehend mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder oder ein Drittel des Vorstandes sie schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

- (5) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Das gilt auch für die Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die deren Verlauf beschreibt und die gefassten Beschlüsse protokolliert. Sie ist vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 15 Personen, die zur Vertretung eines Mitgliedes entsendet werden.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden natürliche Personen.
- (3) Wahlvorschläge können bis spätestens eine Woche vor der Wahlversammlung beim Verein schriftlich eingereicht werden.
- (4) Vorstandsmitglieder, die nicht mehr zur Vertretung des entsendenden Mitgliedes befugt sind, scheiden aus. Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Nach- oder Neuwahl weiter.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende, den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende, den Schatzmeister/die Schatzmeisterin und den Schriftführer/die Schriftführerin.
- (6) Die in Absatz 5 genannten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin vertritt gemeinsam mit einem weiteren in Absatz 5 genannten Vorstandsmitglied den Verein.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Aufsicht über die Führung der Vereinsgeschäfte und die Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben,
 - 2. Aufstellung des Haushaltsplanes und eines Arbeitsprogramms,
 - 3. Beschlussfassung über Aufnahmen oder Ausschluss von Mitgliedern,
 - 4. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - 5. Einstellung, Vergütung und Entlassung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und des übrigen Personals der Geschäftsstelle des Vereins,
 - 6. Berufung von Kuratoriumsmitgliedern nach § 8,
 - 7. enge Kooperation mit allen an der Gesundheitsförderung, Prävention und Gesundheitsversorgung Beteiligten im Land Brandenburg.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Arbeiten auf der Grundlage der Beschlüsse und Vorgaben von Mitgliederversammlungen und Vorstand.

§ 8 Kuratorium

- (1) Zur Förderung der Ziele des Vereins kann vom Vorstand ein Kuratorium eingerichtet werden. Darin sollen insbesondere Personen vertreten sein, die maßgeblich zur Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft beitragen sowie Personen des öffentlichen Lebens, von Institutionen und Unternehmen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ein Aufwendungsersatz ist ausgeschlossen.
- (2) Das Kuratorium kann aus seinen Reihen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin wählen.
- (3) Das Kuratorium hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
 - 1. den Verein und den Vorstand bei der Umsetzung seiner Ziele und Aufgaben zu unterstützen,
 - 2. Beschaffung von Mitteln (Spenden) und Zuwendungen,
 - 3. die Beziehungen zu den an den Aufgaben des Vereins interessierten Stellen zu pflegen.
- (4) Das Kuratorium tritt nach Bedarf zusammen. Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden. Die Geschäftsstelle unterstützt das Kuratorium bei der Durchführung der Sitzungen und seiner sonstigen Aufgaben.

§ 9 Finanzierung und Verwendung der Mittel

- (1) Die für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch
 - 1. Beiträge der Mitglieder, deren Höhe durch die Beitragsordnung geregelt sind,
 - 2. Spenden, Sponsorgelder, Bußgelder und Zuwendungen / Förderungen öffentlicher und nicht öffentlicher Institutionen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 10 Auflösung

- (1) Der Verein kann sich auflösen, wenn bei einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel aller Mitglieder erschienen sind und mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Anwesenden die Auflösung beschlossen wird.
- (2) Ist zu der Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern erschienen, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Ladungsfrist von drei Wochen unter Hinweis auf den Zweck der Versammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder mit der in Absatz 1 genannten Mehrheit beschließen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen einer oder mehreren von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Körperschaft/en des öffentlichen Rechts oder einer bzw. mehreren als gemeinnützig anerkannten Körperschaft/en zwecks Verwendung für eine der in § 2 dieser Satzung entsprechenden Zielsetzung zu.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Errichtet am 21. September 1993.

Die zuletzt geänderte Satzung tritt mit Wirkung vom 22.11.2018 in Kraft.